

**Satzung der Universität Heidelberg  
für die Aufnahmeprüfung in dem Lehramtsstudiengang im Fach Chinesisch als  
Erweiterungsfach auf Beifachniveau**

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 58 Abs. 5, 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lehramtsstudiengang im Fach Chinesisch (Beifach) eine Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

### **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität festgelegten Form zu stellen. Er gilt als Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und zugleich als Antrag auf Zulassung zum Studium.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

b) Nachweise über ggf. vorhandene Berufsausbildungen und -tätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.,

- c) Nachweise über die Teilnahme am Heidelberger sinologischen Propädeutikum (geregelt nach der Prüfungsordnung im Bachelor Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Sinologie) oder an einem äquivalenten Intensiv-Sprachkurs oder ein Nachweis über muttersprachliche Kenntnisse des Chinesischen.
- d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Lehramtsstudiengang im Fach Chinesisch an der Universität Heidelberg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Kommission für die Aufnahmeprüfung**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einer Kommission.

(2) Die Kommission für die Aufnahmeprüfung wird von der Fakultät für Philosophie eingesetzt. Sie besteht aus fünf Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Kommission muss mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Kommission für die Aufnahmeprüfung berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

#### **§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Lehramtsstudiengang erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Kommission für die Aufnahmeprüfung stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Kommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem Test im Rahmen der Aufnahmeprüfung für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 erfolglos teilgenommen hat

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) studiengangspezifische Einzelnoten von Fächern in HZB,
- b) Sprachvorkenntnisse (Propädeutikumsäquivalenz muss gewährleistet sein)
- c) die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Zusatzqualifikationen die über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(2) Die Kommission trifft nach Maßgabe dieser Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen die Feststellungen zur fachspezifischen Studierfähigkeit. Bewerber, bei denen diese nicht festgestellt wird, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern

Die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in allen belegten Sprachfächern (z.B. Deutsch, Englisch, Französisch)

Die letzten vier Halbjahre aller in der gymnasialen Oberstufe belegten Sprachfächer (max. je 15 Punkte pro Halbjahr und Fach), werden je Fach arithmetisch gemittelt. Die sich ergebenden Durchschnittswerte werden zusammengerechnet und durch die Zahl der berücksichtigten Fächer geteilt. Es können daher insgesamt maximal 15 Punkte erreicht werden.

Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins (1).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 15 und mitteln sie durch die Zahl der verfügbaren Kriterien. Es können damit für alle Kriterien zusammen nicht mehr als 15 Punkte vergeben werden. Dabei werden insbesondere folgende Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Redakteur, Lehrer oder vergleichbare Berufe oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)
- b) praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens drei Monaten

Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins (1).

### 3. Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Der Test wird nur durchgeführt, wenn kein Heidelberger Propädeutikum vorliegt, aber eine muttersprachliche oder in einem anderen Studiengang erworbene gleichwertige Sprachqualifikation. Der Test (Sprachtest) wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Juli bzw. Mitte Januar bis Ende Januar an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen. Die bei diesem Test zu erreichende Maximal-Punktzahl ist 100. Kandidaten mit Heidelberger Propädeutikum wird hier die Propädeutikumsnote in Punkte umgerechnet angerechnet.

Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins (1).

- (2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 130 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 75 Punkte erzielt, dabei müssen mindestens 60 Punkte auf den Studierfähigkeitstest entfallen.

## **§ 8 Wiederholung**

Bewerber, die bereits einmal erfolglos am Test im Rahmen der Aufnahmeprüfung im Lehramtsstudiengang Chinesisch an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Aufnahmeprüfungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor